

An Herrn
SC DI Christan HOLZER
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion VI
„Stoffstromwirtschaft, Abfallmanagement
und stoffbezogener Umweltschutz“
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, 20. Februar 2013

**Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf
AWG-Novelle Umsetzung Industrieemissionen-Richtlinie und
Änderung des Altlastensanierungsgesetzes
GZ: BMLFUW-UW.2.1.6/0141-VI/2/2012**

Sehr geehrter Herr Sektionschef Holzer,
Sehr geehrte Frau Mag. Boldog,

Der Verein zur Verleihung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes (V.EFB) stellt spezifische Anforderungen an die Organisation eines in der Abfallwirtschaft tätigen Unternehmens und schafft so einen einheitlichen Qualitätsstandard für Betriebe in dieser Branche. Die mehr als 200 zertifizierten Standorte unterstreichen dabei die hohe Akzeptanz dieses Systems, obwohl es sich um eine freiwillige Selbstverpflichtung der österreichischen Abfall- und Entsorgungswirtschaft handelt.

Durch die UMG Register Verordnung, die am 4. Mai 2012 in Kraft getreten ist, wurde Entsorgungsfachbetrieben (EFB) unter bestimmten Voraussetzungen die Führung in einem weiteren nationalen Register ermöglicht. EFB – Betriebe, die in diesem Register geführt werden, sind somit als gleichwertige Umweltmanagementsysteme zu EMAS anzusehen.

Der V.EFB erlaubt sich, zum Begutachtungsentwurf AWG-Novelle Umsetzung Industrieemissionen-Richtlinie und Änderung des Altlastensanierungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen.

- **Zu § 63a Abs. 5 Ziffer 3:**

Die systematische Beurteilung der Umweltrisiken stützt sich mindestens auf folgende Kriterien:

3. Teilnahme des Anlageninhabers am Unionssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009.

Der V.EFB möchte darauf hinweisen, dass mit der UMG Register VO (BGBl. II Nr. 152/2012) gemäß §15 Abs. 5 UMG, die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit und die Anerkennung anderer nachhaltiger Umweltmanagementsysteme, wie EMAS, geschaffen wurde, um eine Anerkennung und Berücksichtigung dieser eingetragenen Organisationen wird daher ersucht.

§ 63a Abs. 5 Ziffer 3 sollte in diesem Sinne ergänzt werden:

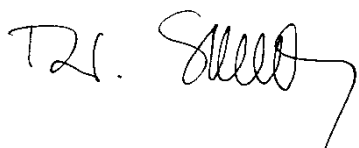
Teilnahme des Anlageninhabers am Unionssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 oder eingetragene Organisation gemäß Verordnung nach § 15 Abs. 5 UMG.

Das Regelwerk des V.EFB sieht ähnlich zur Umweltbetriebsprüfung nach EMAS eine Bewertung des Managementsystems inklusive einer Feststellung bezüglich Übereinstimmung der Umweltpolitik vor. Die Einhaltung aller Bescheidaufgaben und die Übereinstimmung mit den einschlägigen Umweltvorschriften ist ein Kernfaktor der Zertifizierung und wird jährlich durch einen Umweltgutachter überprüft. Darüber hinaus werden von den Betrieben aktuelle haftungstechnische und brandschutztechnische Risikoanalysen gefordert. Jährlich wird überprüft ob ein ausreichender Versicherungsschutz vorliegt.

Bei EFB Betrieben die gemäß Verordnung nach § 15 Abs. 5 UMG in ein Register eingetragen sind, sollte daher das Intervall der Umweltinspektionen auf drei Jahre ausgedehnt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,



Obmann Dr. Helmut Stadler



GF DI (FH) Wolfgang Büchler